

Arbeitskreis humaner Tierschutz e.V.

Eingetragener, gemeinnütziger und steuerbegünstigter Verein

Internet: www.arbeitskreis-tierschutz.de - e-mail: info@arbeitskreis-tierschutz.de

Anschrift Geschäftsstelle: Linnenstraße 5 A, 97723 Oberthulba, Frankenbrunn



Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht:

1. Tieren in Not zu helfen.
2. Tierversuche zu bekämpfen.
3. Den Vegetarismus zu verbreiten.
4. Mit Nachdruck gegen Massentierhaltung zu protestieren.
5. Umwelt, Mensch und Tier als eine unabdingbare von einander abhängige Einheit darzustellen.
6. Den Tierfreundeskreis auszubauen, zu festigen und mit aller Kraft für den Erhalt der Schöpfung beizutragen.

Absender: AK humaner Tierschutz e.V.

Linnenstraße 5 A, 97723 Oberthulba, Frankenbrunn

Herrn
Staatsminister
Frank Kupfer
Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Postfach 10 05 10
01067 Dresden

den, 16.06.2011

Jagdgesetznovellierung

Sehr geehrter Herr Minister Kupfer,

gestatten Sie uns, Stellung zur Novellierung des Sächsischen Jagdgesetzes zu beziehen. Wir hoffen dabei sehr, dass unsere Kritik, die wir auch im Namen unserer sächsischen Mitglieder vortragen, in Ihrem Ministerium positiv aufgenommen wird und auf das weitere Verfahren Einfluss nehmen kann. Denn wie heißt es auf „sachsen.de“ so trefflich: *„Keine Zukunft vermag gutzumachen, was du in der Gegenwart versäumst.“* (Albert Schweitzer)

Der Entwurf sieht zwar in den Bereichen Haustierabschuss, Fallenjagd und Nachsuche (Wildfolge) längst überfällige Verbesserungen für den Tierschutz vor, dennoch wird dem Stellenwert des gewachsenen Tierschutzgedankens, dem Staatsziel „Tierschutz“ und dem Stand der Wissenschaft nur ansatzweise Rechnung getragen. Anders als im Saarland - hier wurde ein fortschrittlicheres Jagdgesetz unter Umweltministerin Dr. Peter auf den Weg gebracht – geht es der sächsischen Staatsregierung im Wesentlichen wohl nur darum, den Jägern mit mehr „Jagdschutz“ und Entbürokratisierung freundlich entgegenzukommen.

Ohne den Entwurf in seinen Grundfesten anzutasten, halten wir in folgenden Punkten ein Mindestmaß an Verbesserungen für dringend notwendig:

Jagdausübung, Jagdausübungsrecht, § 1 Abs. 4

Hier ist eine Regelung zum regelmäßigen Nachweis der Schießfertigkeit zu treffen. Die Sollbestimmung zur Teilnahme an Übungen ist absolut unzureichend.

Angemessen erscheint der Erlass einer Rechtsverordnung nach § 35 (... zum Schutz des Wildes!) denn gerade bei Treib- und Drückjagden wird der Tierquälerei durch ungenaues Schießen auf flüchtende Tiere Tür und Tor geöffnet.

Auch sollte die körperliche Eignung (z.B. Reaktionsvermögen, Sehstärke) in regelmäßigen Zeitabständen nachgewiesen werden.

Ein Zeitungsbericht vom 27.4.2010, Nordkurier, Landkreis Demmin, bestätigt unsere Auffassung: *Bei einigen Jägern gibt es offenbar einen erheblichen Nachholbedarf in puncto Treffsicherheit und Bedienung ihrer Waffen. Zu diesem Schluss kommt der Bericht des Beauftragen für das Schießwesen in der Sitzung des Kreisjagdverbandes in Ivenack. „Die Schießergebnisse sind teilweise erschreckend“, hieß es darin. Das Gleiche gelte für den Zustand einiger Waffen. Außerdem hätten Jäger Schwierigkeiten bei der Handhabung ihrer eigenen Gewehre.*

Ulrich Dittmann

1. Vorsitzender
Postfach 1155
D-67801 Rockenhausen
Tel.: 06361 3375
Fax: 06361 915014
e-mail: ulrich.dittmann-arbeitskreis-tierschutz@web.de

Roland Dunkel

2. Vorsitzender
und Redaktion
„AK/PAKT –aktuell“
Linnenstr. 5
D 97723 Frankenbrunn
Tel.: 09736 751552
e-mail:
info@arbeitskreis-tierschutz.de

Frank Weber

Schatzmeister
Lenbachstr. 27
97688 Bad Kissingen

In Kooperation mit:

Animal Protection Group
D – 06749 Bitterfeld
www.animalprotectiongroup.de

AK für Umweltschutz
und Tierschutz – BAG gegen
betäubungsloses Schächten
D – 67284 Kirchheimbolanden

Hilfe für Tiere in Not e.V.
D – 16278 Stolpe

PAKT e.V.
D- 40225 Düsseldorf
www.paktev.de

Schüler für Tiere
D – 50999 Köln-Rodenkirchen
www.schueler-fuer-tiere.de

Ehrenmitglied

Ingeborg Schollmeyer

In Memoriam

Fritz Schollmeyer

Sachliche Verbote, § 18 Abs. 1 - Fallenjagd

Das Verbot der Fallenjagd muss für alle Tierarten und für alle Fallentypen gelten. Auch „Lebendfallen“ bedeuten psychisches Leid und Stress für die gefangenen Tiere. Außerdem können sie sich infolge von Fluchtversuchen schwer verletzen. Nicht selten verenden Tiere qualvoll, weil der rechtzeitige Kontrollgang durch den Jäger zu spät erfolgt.

Sachliche Verbote, § 18 Abs. 3 - Nachtjagd

Durch die Jagd wurden die Tiere zur Nachaktivität und zum Bewohnen des Waldes gezwungen. Die Nachtjagd fördert den ohnehin schon im Übermaß vorhandenen Jagddruck. Mit dem dadurch ausgelösten Dauerstress unter den Tieren löst man keine Probleme, sondern schafft sie zusätzlich! Stichwort: Verbissschäden.

Die Nachtjagd ist auch aus Gründen des Tierschutzes zu verbieten: Schon bei Tageslicht wird ein Großteil der Tiere lediglich nur angeschossen. So genannte Äser- (der Kiefer wird zerschossen) oder Gebrechschüsse (Maul) sind für das Wild das schlimmste. Sie leben damit häufig noch tagelang- und wochenlang, bis sie verhungert sind. Die Nachtjagd ist mit dem Risiko einer erhöhten Anzahl von tierquälerischen Fehlschüssen verbunden und deshalb zu verbieten!

Baujagd, Hundeausbildung, § 24 Abs. 2 u. 3

Die Baujagd ist ineffizient und häufig Tierquälerei sowohl für die Opfer (Fuchs/Dachs) als auch für die eingesetzten Hunde. Gleiches gilt für die Ausbildung von Bauhunden an lebenden Füchsen. Aus Sicht des Tierschutzes ist die Baujagd, sowie die Ausbildung der Hunde an lebenden Tieren zu verbieten.

Jagdeinrichtungen § 26 Abs. 3

Nicht in allen Ländern dieser Erde ist das Jagdrecht mit dem Grund und Boden verknüpft. Und nicht in allen Ländern müssen Grundstückeigentümer aus Menschenrechtsgründen die Jagd auf ihrem eigenen Grund und Boden dulden - unverständlicherweise bisher jedoch noch in Deutschland!

Vielfach – u.a. auch in Sachsen - gibt es Menschen, die die Jagd auf Ihrem Grund und Boden aus Gewissensgründen ablehnen. Diesbezüglich ist ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängig (Befreiung vom Zwang der Mitgliedschaft in Jagdgenossenschaften). Eine endgültige Entscheidung steht noch aus.

Nicht genug, dass in Sachsen ethisch motivierte Jagdgegner ihren Grund und Boden dem Jagdausübungsberechtigten zur Verfügung stellen müssen, nun sollen sie auch noch die Errichtung von Jagdeinrichtungen (Schießständen u.ä.) auf ihrem eigenen Grundstücken ertragen. Wir halten das für eine nicht hinzunehmende Zumutung und bitten Sie eindringlich auf eine entsprechende Änderung, ggf. Streichung, des Absatzes 3 hinzuwirken.

Begriffe „Weidgerechtigkeit“ und „krankgeschossen“

Die Begriffe „Weidgerechtigkeit“ und „krankgeschossen“ fanden sich schon im Reichsjagdgesetz, das unter der Schirmherrschaft des Reichsjägermeisters Göring von Jägern für Jäger fabriziert wurde (übertitelt wurde der § 4 RJG mit „Waidgerechtigkeit und Hegepflicht“. *Der § 4 beinhaltete folgendes: „Die Jagd darf nur nach den allgemein anerkannten Grundsätzen deutscher Waidgerechtigkeit ausgeübt werden).*

In einem Jagdgesetz heutiger Zeit sollte auf die antiquierten Wortschöpfungen verzichtet werden.

- Weidgerecht/Weidgerechtigkeit

Die deutsche Weidgerechtigkeit dient u. E. der Volksverdummung und der Verschleierung tierquälerischer Handlungen, wobei die Interpretation des Wortes wohl mehr eine Sache ist, die die Weidmänner unter sich ausmachen. Genaue rechtliche Definitionen gibt es jedenfalls nicht.

Zerschmetterte Knochen, zerfetzte Gesichter, höchst schmerzhafteste Verstümmelungen aller Art werden den Tieren zugemutet, ohne dass die Verursacher zur Verantwortung gezogen werden können, sofern der überaus leichte Nachweis zu erbringen ist, dass dies alles im Rahmen der Weidgerechtigkeit geschah.

Oder nehmen wir, wie oben bereits erwähnt die Jagdhundeausbildung. Beim Training der Apportierfähigkeit bei der Entenjagd, werden vorsätzlich flugunfähig gemachte Enten von Hunden aus dem Wasser gehetzt. Die quälende panische Angst der Ente bleibt unberücksichtigt. Nach ihrem natürlichen Verhalten würde sie auffliegen, wenn der Hund ihr zu nahe kommt. Das kann sie nicht. Daher erlebt sie bei vollem Bewusstsein, wie der Hund sie zu packen bekommt. Wenn die ordnungsgemäß apportierte Ente überlebt, darf sie - ohne dass solche Praktik gegen die Weidgerechtigkeit verstieße - erneut "benutzt" werden. Freilich gebietet die Weidgerechtigkeit, dass ihr dieses Erleben nur einmal am Tag zugemutet werden kann. Aber morgen kann es weitergehen.

Die entsprechenden Passagen sollten aus Gründen der Rechtssicherheit sinnvoll und nachvollziehbar formuliert werden. Beispielsweise könnte § 1 Abs. 4 wie folgt lauten: „Wer die Jagd ausübt, hat aus Gründen des möglichst schmerzfreien Tötens/Erlegens von Tieren (oder einfach: ... aus Gründen des Tierschutzes ...) und der öffentlichen Sicherheit vor Beginn der Jagdausübung im Jagdjahr an einer Übung im jagdlichen Schießen teilzunehmen.

- Krankgeschossen

Ein angeschossenes Tier hat eine Schussverletzung, an der es i.d.R. früher oder später stirbt. Es leidet weder an Husten, Schnupfen oder ähnlichen Krankheiten, sondern, wie gesagt an einer Schussverletzung. Mit dem Begriff „krankgeschossen“ wird das Leid des Tieres verharmlost. Wir denken, dass sich ein Jagdgesetz an Tatsachen zu orientieren hat und sich nicht auf irreführendes Vokabular der Jägersprache beziehen sollte. Wir schlagen deshalb vor, den Begriff „schussverletzt“ (oder einfach: angeschossen) anzuwenden.

Rechtsverordnung Jagd- und Schonzeiten gemäß § 35 Ziff. 2

Die oben genannten Forderungen sind minimal und ihre Berücksichtigung würde aus dem Entwurf noch lange kein modernes und ethisch vertretbares Jagdgesetz begründen. Dem Anspruch auf ein zeitgemäßes Jagdgesetz könnte man in Sachsen jedoch ein Stück näher kommen, in dem man die Schonzeit des Fuchses endlich auch den wissenschaftlichen Erkenntnissen anpassen würde – wie auch im Rahmen der saarländischen Jagdgesetznovellierung geschehen.

Der Einfachheit halber ist diesem Schreiben die „Gemeinsame Erklärung für die Einführung einer Schonzeit für Füchse“ beigefügt. Außerdem geben wir Ihnen ein Schreiben der Initiative „Schonzeit für Füchse“ vom 04.01.2011 an die Landwirtschaftsminister der Länder zur Kenntnis. Wie Sie daraus ersehen können, sind die Missstände im Bereich der Fuchsbejagung dermaßen eklatant, dass auch hier eine Reform dringend geboten ist.

Abschließend möchten wir noch kurz auf die Forderung der Jäger kommen, wonach der Wolf dem Jagdrecht unterstellt werden soll.

Seit Jahren beschäftigen wir uns mit der Jagd und den Jägern. Wir wissen, dass bei Verstößen gegen das Jagdrecht seitens der Jägerschaft gerne auf die „schwarzen Schafe“ verwiesen wird. Wir sind aber auch davon überzeugt, dass die so genannten schwarzen Schafe, also jene, die gerne mal die Fütterungsvorschriften missachten oder sich über die viel zu kleinen Jagdstrecken bei bedrohten Tierarten, wie Feldhase oder Rebhuhn, beklagen, in der Mehrheit sind! Insofern ist dem NABU-Präsidenten Tschimpke nur zuzustimmen, wenn er den Schwund von Feldhasen, Rebhühnern und Wachteln beklagt und resümiert: „*Das beweist, dass Jäger mit dem Artenschutz überfordert sind und das Jagdrecht den Schutz gefährdeter Arten sogar behindert*“. Und der bekannte Wildbiologe, Prof. Reichholf sagt zum Thema „Artenschutz und Jagd“: „*Jagd ist hinter der industriellen Landwirtschaft Artenfeind Nr. 2!*“

Im Übrigen sei noch daran erinnert: Der sächsische Landesjagdverband ist ein anerkannter Naturschutzverein! Als solcher hat er ohnehin schon die Aufgabe, Maßregeln zum Artenschutz des Wolfes aktiv zu unterstützen. Auch hier kann dem NABU nur beigepflichtet und die weitere Frage gestellt werden: Auf welche Weise will sich denn der Jagdverband in das sächsische Wolfsmanagement einbringen – ohne Flinte und den üblichen jagdlichen Freuden?

Sehr geehrter Herr Minister Kupfer, wir bitten Sie, setzen Sie sich für ein bisschen mehr Tierschutz und mehr Demokratie im neuen sächsischen Jagdgesetz ein. Verleihen Sie Ihrer Verantwortung Ausdruck und verabschieden Sie – ganz im Sinne des eingangs erwähnten Albert Schweitzers – ein richtungsweisendes Landesjagdgesetz!

Über eine kurze Stellungnahme, gerne auch zur Publikation in unserem Mitgliedermagazin „AK/PAKT-aktuell“ - s. Anlage – würden wir uns freuen!

Mit freundlichen Grüßen

Roland Dunkel

Anlagen: - AK/Pakt-aktuell, Ausgabe Nr. 2.2011
- Auszug aus dem Schreiben der Initiative „Schonzeit für Füchse“ an die Landwirtschaftsminister
- Gemeinsame Erklärung zur Einführung einer Schonzeit für Füchse